

Kosten und Pflichtstunden

Für die Durchführung des notwendigen Vorbereitungslehrgangs werden gemäß der Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nachfolgend aufgeführte Lehrgangsgebühren ein- schließlich der Lehrgangsunterlagen erhoben:

Teilnehmer/-in nach Vollendung des 18. Lebensjahres 150.– €

Teilnehmer/-in vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
schwerbehinderte Menschen,
Personen die AFG II bzw. Sozialhilfe erhalten 100.– €

Weitere von dieser Regelung abweichende Gebühren dürfen nicht erhoben werden außer:

Eine staatliche Prüfungsgebühr in Höhe von z.Zt. 29,– €, ist zusätzlich bei der zuständigen unteren Fischereibehörde (Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung) zu entrichten und wird aber meistens im Rahmen des Lehrganges bereits erhoben und weitergeleitet.

Prüfungen finden in Rheinland-Pfalz zweimal jährlich landeseinheitlich am ersten Freitag des Monats März, Juni, September und Dezember statt.

Zur staatlichen Fischerprüfung wiederum kommen Sie nur über den erfolgreichen Abschluss eines Vorbereitungslehrganges.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind erfüllt, wenn der oder die Antragstellende:

- die Anmeldefrist gewahrt hat,
- den Nachweis über die mindestens 30-stündige Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die

Fischerprüfung in den hier beschriebenen Sachgebieten erbringt,

- sich am Tag der Prüfung durch einen amtlichen Personalausweis legitimiert,
- die schriftliche Einladung der Prüfungsbehörde vorweist,
- das 13. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht entmündigt ist,
- Den Einzahlungsbeleg der Prüfungsgebühr vorgelegt hat.

Die Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden.

Eine Rückerstattung der gezahlten Prüfungsgebühr gemäß § 19 LgebG i.V. m. § 59 LHO erfolgt weder im Verhinderungsfall noch bei Rücktritt während der Prüfung.

Die Prüfung wird schriftlich abgelegt: der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Jeder Prüfling hat einen von der obersten Fischereibehörde aufgestellten Fragebogen mit je zehn Fragen aus den nachfolgenden Sachgebieten innerhalb von zwei Stunden zu beantworten:

- **Allgemeine Fischkunde**
- **Spezielle Fischkunde**
- **Gewässerkunde**
- **Gerätekunde**
- **Gesetzeskunde**

Bei jeder Frage kann der Prüfling unter drei vorgegebenen Antworten wählen, wobei die richtige Antwort angekreuzt werden muss. Die Prüfungsfragen müssen innerhalb von zwei Stunden beantwortet werden. Die staatliche Fischerprüfung hat

bestanden, wer in jedem Prüfungsgebiet mindestens sieben Fragen richtig beantwortet hat. Hat ein Prüfling nur in einem Prüfungsgebiet nicht die notwendige Anzahl von Fragen richtig beantwortet, ist er während des Prüfungstermins mündlich nachzuprüfen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Hat er die Prüfung nicht bestanden, wird ihm dies bekannt gegeben.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur vollständig wiederholt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung jedoch anwesend sein.

Der Zeitrahmen der einzelnen Fachgebiete:

Fachgebiet	Zeit
Gewässerkunde	4 Stunden
Allgemeine Fischkunde	4 Stunden
Spezielle Fischkunde	4 Stunden
Gesetzeskunde, Natur- und Tierschutz	4 Stunden
Theoretische Gerätekunde	4 Stunden
Praktische Gerätekunde	8 Stunden
Lehrstoffwiederholung	2 Stunden

Pflicht sind 30 Std. und die Teilnahme an allen Fachgebieten!